

# **Satzung**

## **der Turngemeinde Essen-West 1910 e.V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 10.5.1910 in Essen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turngemeinde Essen-West 1910 e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Essen-West. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und aller Fachverbände seiner Abteilungen, sowie Mitglied des Essener Sportbundes e.V.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und sportlichen Jugendpflege.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- 3.2 Der beabsichtigte Eintritt ist durch ein schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch die Übergabe der Mitgliedskarte bestätigt.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- 4.1 ordentliche Mitglieder und
  - 4.2 Ehrenmitglieder
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand mit dem Ehrenrat (3/4 Stimmenmehrheit bei Vorstand und Ehrenrat).

#### **§ 5 Maßregelung**

- 5.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand, gegebenenfalls vom Abteilungsvorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zu zustellen.
- 5.2 Gegen die Maßregelung steht dem Mitglied 14 Tage nach Erhalt des Bescheides eine schriftliche Berufung zu.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) mit dem Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich durch Einschreibebrief an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 6.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- 6.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nach dem Erhalt der Ausschlussverfügung die Berufung an den Ehrenrat zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der monatliche Beitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind Bringschuld.

Die Beiträge sind halbjährlich zu zahlen, spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 50jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe eines satzungsgemäß zu zahlenden Jahresbeitrages.

### **§ 9 Recht und Wählbarkeit**

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 9.2 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an allen Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- 9.4 Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen.
- 9.5 Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und sonstige den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

## **III. Verwaltung des Vereins**

### **§ 10 Gliederung**

Der Verein setzt sich aus den nachstehend aufgeführten Abteilungen zusammen, die sich zur Durchführung ihrer speziellen Sportart selbständig verwalten. Dabei unterliegen sie den Richtlinien der Vereinssatzung und denen des Vereinsrechtes.

Es sind die Abteilungen: Faustball - Fußball - Turnen - Volleyball

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

### **§ 12 Vorstand**

12.1 Der Vereinsvorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem /der
  1. Vorstandsvorsitzenden
  2. VorstandsvorsitzendenVereinsgeschäftsführer/in und Hauptkassierer /in
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand den Leitern/innen der Abteilungen: Faustball - Fußball - Turnen - Volleyball  
  
dem/der Vereins-Jugendwart/in und Stellvertreter/in  
dem/der Sozialwart/in

12.2 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die

1. Vereinsvorsitzende
  2. Vereinsvorsitzende
- Vereinsgeschäftsführer/in
- 
- Hauptkassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Unterschriften bei rechtsverbindlichen Handlungen werden von dem/der 1. Vereinsvorsitzenden zusammen mit jeweils einem der drei übrigen eingetragenen Vorstandsmitglieder geleistet. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- Euro (€) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes vorliegt.

12.3 Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

12.4 Die Jugendwarte/innen werden in einer gesonderten Versammlung der Jugend (Vereinsjugendtag) von der Jugend des Vereins gewählt. Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

12.5 Der/die Sozialwart/in und der/die Pressewart/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 13 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es die Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Bewilligung von Ausgaben
- e) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- f) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und sonstigen Einrichtungen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.

### **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

- 14.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 14.2 Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt im Wechsel alle 2 Jahre (1. Vorsitzende/r mit Hauptkassierer/in, bzw. 2. Vorsitzende/r mit Vereinsgeschäftsführer/in). Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 15 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Die Leiter/innen der Unterabteilungen
- c) Die Übungsleiter/innen
- d) Die Betreuer/innen
- e) Kassenprüfer/innen

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- 16.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 16.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 16.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 16.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung und Aushang. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 16.5 Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen der Mitglieder zum Vorstand
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 16.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 (vier Fünftel) erforderlich.
- 16.8 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

### **§ 17 Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereins zusammen. Er kann von jedem ordentlichen Mitglied in Streitfällen innerhalb des Vereins angerufen werden. Seine Beschlüsse sind vom Vorstand zu bestätigen. Er wird in jedem Jahr von der Hauptversammlung neu bestätigt, bzw. gewählt, und zwar nach Vorschlag des Vorstandes. In den Ehrenrat kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das mindestens 25 Jahre einem Verband, dem die jeweilige Abteilung des Vereins angeschlossen ist, angehört, 40 Jahre alt ist, das Vertrauen des größten Teiles der Vereinsmitglieder besitzt und die Voraussetzung mitbringt, alle für den Verein entscheidenden Fragen und Maßnahmen im Interesse der Vereinsmitglieder entscheiden zu können.

### **§ 18 Abteilungen**

- 18.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 18.2 Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung und ihren Mitarbeitern geleitet. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Wirtschaftlichkeit der Verwendung muss jederzeit dem Hauptvorstand des Vereins auf Verlangen nachzuweisen sein.
- 18.3 Für die Führung, Organisation und Verwaltung gelten analog die Satzung des Vereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 18.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- Mitglieder die sich in mehreren Abteilungen betätigen, zahlen einmal den Vereinsbeitrag und an jede Abteilung in der sie sich betätigen den Abteilungsbeitrag.
- 18.5.1 Für die Verwaltung des Gesamtvereins führen die Abteilungen einen prozentualen Betrag der Mitgliedsbeiträge, der vorher vom Gesamtvorstand festgelegt wird, an die Hauptkasse ab.
- 18.5.2 Eine besondere Abteilung im Verein stellt die Jugendabteilung der Turngemeinde Essen-West 1910 e.V. dar. Die Jugendabteilung wird durch den Vereinsjugendausschuss geleitet. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung der Turngemeinde Essen-West 1910 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

### **§ 19 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 bis 3 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 21.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 3/4 (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- 21.3 Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 16.7).
- 21.4 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die zur Zeit im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 21.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen der Sporthilfe e.V. zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Essen, im April 2003